



Schweizerisches

**Sozialarchiv**

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41c-16\_73

[www.sachdokumentation.ch](http://www.sachdokumentation.ch)

### **Nutzungsbestimmungen**

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41c-16\_73

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich  
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014

Komitee Referendum Technische Hochschulen  
Postfach 2620, 8023 Zürich, Tel. 051 47 72 58

Zum Referendum gegen das ETH-Gesetz

Die Studenten der ETH in Zürich haben beschlossen, gegen das "Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen" vom 4. Oktober 1968 das Referendum zu ergreifen. Um bis zum Ablauf der Referendumsfrist am 9.1.69 die 30'000 Unterschriften beisammen zu haben wurde sofort mit der Unterschriftensammlung und der anschliessenden Beglaubigung begonnen.

Die studentische Opposition gegen das Gesetz ist vielschichtig und der Ausdruck einer tiefen Enttäuschung über das Vorgehen der eidgenössischen Behörden. Zu vorderst wird kritisiert, dass das "neue" Gesetz durchwegs den Geist seines Vorgängers aus dem Jahre 1854 atme und an den Forderungen nach einer strukturellen Erneuerung der Hochschulen, die sich aus dem in den letzten hundert Jahren erfolgten Wandel unserer Gesellschaft ergibt, vorbeigehe. In der Tat entspricht das Gesetz von 1968, mit Ausnahme eines neu eingefügten und eines inhaltlich leicht modifizierten Artikels, sowie einigen terminologischen Änderungen, wörtlich demjenigen von 1854. Obgleich als Rahmengesetz erklärt, legt es nach der Ansicht der Studenten - mit dieser Auffassung stehen sie nicht allein - die Struktur der ETH fest; für allfällige zeitgemässe Reglemente bleibt nur ein sehr enger Spielraum. Die alleinige Entscheidungsgewalt des Bundesrates und des von ihm selbst eingesetzten Hochschulrates, welche vor Beschlüssen über die ETH lediglich "Gutachten" und "Ansichtsaussagen" entgegenzunehmen haben, verstärkt dieses Unbehagen.

Ein weiterer Ansatzpunkt der studentischen Kritik liegt im Vorgehen der Behörden bei der Ausarbeitung des Gesetzes: das Gesetz wurde ohne offenes Vernehmlassungsverfahren geschaffen und beschlossen. Selbst die Verordnung über den zukünftigen Hochschulrat, die für die Struktur der ETH sehr wichtig ist, wurde

ohne korrekte Vernehmlassung ausgearbeitet: die ETH-Studentenschaft hat den entsprechenden Entwurf, nach mehrmaligem vergeblichen Anfordern, erst am 25. November zugestellt erhalten und dies mit der Auflage, bis zum 7. Dezember einen allfälligen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Dies sollte innerhalb knapp zwei Wochen geschehen, während die Behörden für die Ausarbeitung des vorgelegten Entwurfes rund ein Jahr benötigten... Es sei lediglich am Rande vermerkt: Die Verordnung ist nur in französischer Sprache vorgelegt worden, womit den Studierenden juristische Feinheiten zwangsläufig entgehen müssen.

Das Anliegen der Studenten findet auch in politischen Kreisen Resonanz.

Dies zeigt der parlamentarische Vorstoss des Genfer Nationalrates Henri Schmitt, der die umgehende Revision des noch nicht einmal in Kraft getretenen ETH-Gesetzes verlangt. Ein solcher Schritt in der Grossen Kammer, welche das umstrittene Gesetz vor kurzer Zeit noch ohne Gegenstimme annahm, lässt das Unternehmen "Referendum" als gerechtfertigt erscheinen.

Mit dem Ergreifen des Referendums haben die ETH-Studenten, im vollen Bewusstsein der damit verbundenen Risiken, den demokratischen Weg der Willensäusserung beschritten.